Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 12. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang. Dar-es-Salâm, 20. März 1902. No. 10.

Inhalt: Wirthschaftsplan des Kommunalverbandes Pangani. — Verordnung betr. die Besteuerung der Palmweinbereitung. — Verfügung betr. die Gebühren der Rechtsanwälte. — Nachtrag zur Lootsenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm. — Personalnachrichten. —

Wirthschaftsplan des Kommunalverbandes Pangani

für das Rechnungsjahr 1902.

Titel	Einnahmen	Rechnungsjahr 1902 Rp.	P.
I	Antheil an der Häuser- u. Hüttensteuer	27000	—
II	Antheil an der Gewerbesteuer	2500	—
III	Antheil an der Erbschaftssteuer (Nachlassregulierung)	200	—
IV	Antheil an der Handelsregistergebühr	200	
V	Antheil an der Jagdscheingebühr und Schussgeldern	50	—
VI	Ngomasteuern	200	—
VII	Tembosteuern	1500	—
VIII	Gebühren für Verloosungen	50	—
IX	Markthallenabgaben:	5500	—
X	Zuschüsse des Gouvernements (Verpflegung der Kettengefangenen)	2400	—
XI	Verschiedenes	1000	—
	Summe	40600	—

Titel	Ausgaben		Rechnungsjahr 1902 Rp.	P.
I	Gehälter für europ. Angestellte:		3300	—
II	Gehälter und Löhne für farb. Angestellte (ausschliesslich Gehälter der Steuererheber		700	—
III	Einmalige u. fortdauernde Vergütungen		300	—
IV	Büreaukosten, Inventarien u. Materialien		500	—
V	Reisekosten, und Tagegelder		800	—
VI	Sächliche Kosten der Steuererhebung, Besoldung der farbigen Steuererheber u. Belohnungen für Steuerablieferungen.		4000	—
VII	Neubauten: Schulhaus in Pangani		3000	—
VIII	Ersatz- u. Ergänzungsbauten, Unterhaltung der Gebäude:		100	—
IX	Strassen-, Wege- u. Brückenbauten pp.			
	1. Ausbau der Karawanenstrassen	13000 Rp.		
	2. Ausbau der städtischen Strassen	1000 „		
	3. Zur Beseitigung von sumpfigen Stellen in der Stadt	3000 „	17000	—
X	Strassenbeleuchtung		500	—
XI	Pflanzungsversuche		500	—
XII	Schulen		1000	—
XIII	Armen- und Krankenpflege		500	—
XIV	Verpflegung der Gefangenen.		2400	—
XV	Verschiedenes			
	1. zu vermischten Ausgaben	1000 R.		
	2. dem Reservefonds zuzuführen	5000 „	6000	—
	Summe		40600	—

Summe der Einnahmen Rp. 40600.—
Summe der Ausgaben Rp. 40600.—

Verordnung.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. G. B. 1900. S. 812.) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers betr. die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlass polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch Ostafrika vom 1. Januar 1891, wird hierdurch für den Geltungsbereich der Verordnung über die Besteuerung der Palmweinbereitung für die Küstenbezirke vom 6. Juni 1900, verordnet was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 4. der vorgedachten Verordnung erhält folgende Zusätze:

Die Abgabe kann von dem Bezirks-Amtmann nach Anhörung des Bezirksraths und unter Zustimmung des Gouverneurs bis auf 6 Rupie für das Steuerjahr erhöht werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bezirksamtmann die Anzahl der Kokospalmen,